
Dipl.-Ing. Mag. Peter Herbst

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Wald- und Forstwirtschaft und Jurist

Dipl.-Ing. Michael Mitter, MAS (GIS), MBA

Salzburger Landesforstdirektor

Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter

Umweltjuristin, Obfrau des Vereins „Forum Baumkonvention“

Neuregelung der Baumhaftung

Durch Kundmachung im BGBl I 2024/33 wurde das Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 (HaftRÄG 2024) verlautbart, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das ABGB geändert wurde. Der neue § 1319b ABGB ist mit 1. 5. 2024 in Kraft getreten. Dem ist ein langjähriger, umfangreicher Diskussionsprozess vorausgegangen, bei dem sich alle relevanten Akteure einbringen konnten und auch eingebracht haben. Im Wald ändert sich dadurch nichts; das HaftRÄG 2024 ist ausdrücklich nicht auf Waldbäume anzuwenden.

1. Der neue § 1319b ABGB

Mit dem neuen § 1319b („b“ wie *baumhaftung*) ABGB konnte eine wesentliche Lücke des Zivilrechts geschlossen werden. Bisher kannte das ABGB nämlich keine eigene Bestimmung über die schadenersatzrechtliche Haftung für Schäden durch fallende Bäume oder Baumteile. Vielmehr setzte der OGH schon seit den 1950er-Jahren Bäume mit Bauwerken gleich, was dazu führte, dass es seither (doch letztmalig für Schadensereignisse, die vor dem oder am 30. 4. 2024 eingetreten sind) im Haftungsfall zur Beweislastumkehr gekommen ist. Das bedeutete, dass sich im Fall der Baumhaftung der Halter des Baumes nur dadurch entlasten konnte, dass er beweisen konnte, alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben.

Auch wenn es sich von selbst versteht, dass Bäume keine Bauwerke (und auch nicht mit Bauwerken gleichzu-

setzen) sind und als Gebilde der Natur keine mangelhafte Beschaffenheit im Sinne der Bauwerkshaftung aufweisen können, hat dies vor Inkrafttreten des HaftRÄG 2024 ganz anders ausgesehen. Der Baumhalter hatte im Schadensfall seine Schuldlosigkeit zu beweisen, weil er es, so die Rechtsvermutung, in der Hand hatte, eine mangelnde Beschaffenheit seines Baumes rechtzeitig zu erkennen und für geeignete Abhilfe zu sorgen. Ein naheliegendes Bestreben vieler Baumhalter war daher, auf der sicheren Seite zu bleiben, was zu den zahlreichen starken, sicher oft auch überschießenden Eingriffen geführt hatte. Besonders häufig waren von solchen Rückschnitten oder Fällungen gerade auch Bäume betroffen, die wegen ihres hohen Alters einen besonderen ökologischen wie auch gesellschaftlichen Wert haben.

2. Gegenwind

Das war natürlich ein untragbarer Zustand und es wurde zunächst vor allem bei sogenannten Baumtagen forstlicher Ausbildungsstätten sowie Veranstaltungen des Linzer Baumforums versucht, gegenzusteuern. Ein wesentlicher Meilenstein der nun erreichten Klärung dieser für alle Betroffenen untragbaren Situation war die bereits im Februar 2011 erschienene erste Auflage des Ratgebers „Der Baum im Nachbarrecht“.¹ Die sich in der Folge formierenden Initiativen wurden ab 2015 unter der Ägide der Stadt Wien (MA 22 – Umweltschutz) zu einem breit angelegten, österreichweiten Prozess zusammengeführt, der Plattform

„Österreichische Baumkonvention“. Dank der breiten Unterstützung und konstruktiven Mit- und Zusammenarbeit zahlreicher Experten aus Praxis, Verwaltung und Wissenschaft ist es der Plattform gelungen, eine Reihe wesentlicher Schritte zum Schutz der Bäume vor überbordenden Eingriffen zu setzen. Dazu gehörten die Erarbeitung und Verteilung der ersten Auflage und ab sofort auch der die neue Rechtslage berücksichtigenden zweiten Auflage des „Leitfadens Baumsicherheitsmanagement“,² ein Entwurf der zuständigen Ministerien für einen neuen § 1319b ABGB (Baumhaftung), der mit 1. 5. 2024 in Kraft getreten ist, wie auch die Mitarbeit an der Überarbeitung in diesem Zusammenhang relevanter ÖNORMEN.

Die Initiatoren der Plattform „Österreichische Baumkonvention“ haben im Frühjahr 2023 den gemeinnützigen Verein „Forum Baumkonvention“³ mit dem Ziel gegründet, den eingeschlagenen Weg zum Schutz und zur Erhaltung unserer Bäume und Wälder bundesweit auf breiter Basis weiterzugehen und eine Anlaufstelle für sich in diesem Zusammenhang ergebende Fragen und Handlungsnotwendigkeiten zu bieten.

Zwei zentrale Ziele der Vereinsarbeit konnten bereits erreicht werden: die Einführung des neuen §1319b ABGB und eine entsprechende Überarbeitung des „Leitfadens Baumsicherheitsmanagement“.

Was ist nun neu bei der Baumhaftung?

3. Halter des Baumes

Für den Zustand des Baumes verantwortlich und somit Träger der Haftung ist weiterhin der „Halter“ des Baumes. Der Halter haftet, weil er primär den Nutzen aus dem Baum zieht, ihm die faktische Verfügungsmacht zukommt und er die Möglichkeit zur Gefahrenabwehr hat.⁴ Baumhalter wird in der Regel der Eigentümer der Liegenschaft sein, auf welcher der Baum steht; es kommen jedoch auch ein Mieter oder Pächter und auch jede andere natürliche oder juristische Person, die die Halterpflicht vertraglich oder konkludent (zB durch Durchführung von Pflegemaßnahmen) übernommen hat, als Baumhalter infrage.⁵

4. Erforderliche Sorgfalt

Der Halter des Baumes haftet im Sinne des § 1319b Abs 1 ABGB für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen (und wohl auch zumutbaren) Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.

Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters sind in § 1319b Abs 2 ABGB demonstrativ aufgelistet und hängen insbesondere vom Standort und von der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, vom Wuchs und vom Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab.⁶

Die Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Schadensverhütung (Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen) ist ein Pfeiler zur Beurteilung der konkreten Sorgfaltsanforderungen, insbesondere ob und in welcher Intensität und in welcher Frequenz sie vom Baumhalter verlangt werden können. Was dem Baumhalter konkret zumutbar ist, hängt von den Umständen des jeweiligen Falles und dabei insbesondere vom für die Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlichen – **persönlichen wie auch finanziellen – Aufwand** ab. Die Situierung des Baumes spielt dabei eine wesentliche Rolle. So ist beispielsweise neben Straßen und Wegen im Siedlungsgebiet die Zumutbarkeitsgrenze für zu treffende Sicherungsmaßnahmen wesentlich höher als neben Wegen und Steigen im alpinen Gelände, wo eine völlige Gefahrlosigkeit zumutbarerweise gar nicht erzielt werden kann.⁷ Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auch die potenziell vom Baum ausgehende Gefahr gegen die Gefährdung der Personen bei Durchführung der jeweiligen Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen abzuwägen.⁸

Bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen ist der neuen gesetzlichen Regelung (§ 1319b Abs 2 ABGB) zufolge insbesondere auch das Interesse an einem möglichst **naturbelassenen Zustand** des Baumes angemessen zu berücksichtigen. Dabei kann es sich um Bäume in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten handeln, um Naturdenkmäler oder einfach um Bäume, die für ihre natürliche Umgebung von besonderer Bedeutung sind (etwa Bäume in dicht verbautem Stadtgebiet). Hier sollen zukünftig im Zweifelsfall Absperrungen oder Gefahrenhinweise ausreichen.⁹

Dadurch sollen die Sorgfaltspflichten begrenzt und damit die Verkehrssicherungspflichten nicht überspannt werden.

5. Wegfall der Beweislastumkehr

Der wesentliche Vorteil für Bäume und ihre Halter ergibt sich aus dem Wegfall der Beweislastumkehr. Der neue § 1319b ABGB regelt die Baumhaftung als klassische Verschuldenshaftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, wobei der Geschädigte den Schaden und das Verschulden des Schädigers beweisen muss. Der Baumhalter muss also die erforderliche Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes vernachlässigt haben. Es wird dabei von differenzierten Sorgfaltsmaßstäben ausgegangen. Kriterien für die Beurteilung der Sorgfaltspflichten des Baumhalters umfassen insbesondere den Standort, die standortbezogene Gefahr und spezifische Eigenschaften des Baumes (wie Größe, Wuchs und Zustand).

Als wesentliche Beurteilungsrichtlinie dafür steht der auch in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich angeführte und in den parlamentarischen Debatten präsentierte „Leitfaden Baumsicherheitsmanagement“ zur Verfügung.

6. „Leitfaden Baumsicherheitsmanagement“

6.1. Allgemeines

Mit dem „Leitfaden Baumsicherheitsmanagement“ wurde erstmals eine praktikable Handlungsanleitung für die Baumbegutachtung im Allgemeinen erstellt. Bereits im Frühjahr 2022 konnte die erste Auflage veröffentlicht werden. Die oben beschriebenen Änderungen im ABGB machten eine Überarbeitung und Neuauflage notwendig. Worin bestehen nun die wesentlichen Inhalte des Leitfadens?

Der Leitfaden verfolgt die Zielsetzung, jenen Personen, welche mit dem Thema „Baumhaftung“ befasst sind, eine Orientierungshilfe zur Verfügung zu stellen. Da der Umgang mit Bäumen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit sehr stark von der Sorge vor Haftung getrieben war und auch ist, soll diese Zusammenstellung in der Praxis unterstützen, die gesetzlich notwendige Sorgfaltspflicht leichter zu erkennen. Ähnlich den Fahrschulen, welche die StVO und das KFG für alle Verkehrsteilnehmer verständlich aufbereiten, war und ist es Ziel des Autorenteam, die geltende Rechtslage zum Thema „Baumhaftung“ für alle verständlich abzubilden. Dabei steht der Baumhalter im Vordergrund. Es gilt einerseits die richtigen Dinge zu tun und andererseits die Dinge richtig zu tun. Um herauszufinden, was in der jeweiligen Situation die richtigen Dinge sind, die es zu tun gilt, bietet der Leitfaden die schon erwähnte Orientierungshilfe.

Übergeordnetes Ziel ist es, die Bäume vor überbordender Behandlung zu schützen. Dieses Ziel soll durch die Erhöhung der Rechtssicherheit mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- anwendungsorientierte Handlungsanleitung;
- Schaffung einer leicht lesbaren Orientierungshilfe;
- standardisierte Entscheidungshilfen;
- praxistaugliche Handlungsoptionen.

Ganz klar nicht definiert ist der Begriff des Baumverantwortlichen oder das Generieren von (absoluter) Rechtssicherheit.

6.2. Methodik der Entscheidungsfindung

Generell läuft der Prozess der Entscheidungsfindung immer gleich ab. Bereits in der ersten Auflage des Leitfadens stehen die örtliche Situierung des Baumes und sein unmittelbares Umfeld im Vordergrund.

Zu Beginn stellt sich also stets die Frage: Wo steht der Baum? Dabei wird zwischen Wald, freier Landschaft und Siedlungsgebiet unterschieden.

In weiterer Folge werden innerhalb dieser Landschaftstypen unterschiedliche Situationen in Bezugnahme auf das Umfeld des Baumstandortes differenziert. Ausschlaggebend dafür ist eine unterschiedliche Sicherheitserwartung von sich im Umfeld aufhaltenden Personen. Als Beispiele seien hier eine Erholungseinrichtung oder ein nicht markier-

ter Pfad genannt. Neben der Sicherheitserwartung spielen die Parameter Risiko, Eigenverantwortung, Zumutbarkeit von Maßnahmen und der ökologische Wert des Baumes eine große Rolle in der Ableitung des Prüfstandards.

6.3. Schadensrisiko

Es wird empfohlen, in jeder einzelnen Situation diese einzelnen Parameter zu beurteilen und den Baum selbst und sein Umfeld dementsprechend einzuschätzen. Exemplarisch wird hier auf den Faktor Risiko eingegangen. Risiko ist die Kombination aus Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses und Schadensausmaß. Während Ersteres vom Zustand des Baumes abhängt (zB durch den Vitalitätszustand), wird Letzteres durch die Wahrscheinlichkeit der Anwesenheit von zu schützenden Gütern beeinflusst. Ein höchst gefährliches Baumindividuum, in dessen Nähe sich so gut wie nie Menschen aufhalten, stellt kein großes Risiko dar. Dementsprechend niederschwellig kann auch der Prüfstandard ausfallen.

6.4. Konsequenzen

Wird eine Prüfung durchgeführt, so gibt es ein Ergebnis, welches Handlungen nach sich zieht. Daher gibt der Leitfaden einen Überblick über mögliche Maßnahmen. Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt ist hierbei die Zumutbarkeit. Unfallstatistiken belegen, dass es deutlich mehr Unfälle im Zusammenhang mit der Baumbewirtschaftung gibt, als durch Bäume selbst verursacht werden.¹⁰ Das zu schützende Gut, nämlich Leben und Gesundheit von Menschen, ist in beiden Fällen das Gleiche. Das Risiko einer Gefährdung des schützenden Gutes ist aber in der Maßnahmensetzung ungleich höher als im Falle des Unterlassens von Maßnahmen. Das Herstellen der Verkehrssicherheit mit der Motorsäge ist daher nicht *per se* das Maß aller Dinge.

Den Abschluss bilden Vorschläge, welche die Entscheidungen für einen Prüfmaßstab und für Maßnahmen und die jeweilige Umsetzung schlüssig und nachvollziehbar dokumentieren.

In einem Schadensfall hat der Geschädigte nach § 1319b ABGB zu beweisen, dass

- überhaupt ein Schaden eingetreten ist,
- dieser Schaden durch den umstürzenden Baum oder fallende Äste verursacht wurde,
- der Anspruchsgegner der Halter des Baumes zum Schadenszeitpunkt war und
- der Halter des Baumes den Schaden durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat, wobei ihm die erforderlichen Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen auch zumutbar gewesen sein müssen.

7. Gemeinwohl und Eigenverantwortung

7.1. Gemeinwohlwirkung der Bäume

Neu ist auch, dass die Bedeutung zweier im Zusammenhang mit Bäumen besonders wichtiger Aspekte in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich betont wird, nämlich die Bedeutung einerseits der Gemeinwohlwirkung der Bäume, andererseits der Eigenverantwortung potenziell Geschädigter.

Die Gemeinwohlwirkung, also die multifunktionellen Wirkungen der Bäume, Baumbestände und Wälder, begründet ein hohes Allgemeininteresse an der Erhaltung besonders von alten und großen Bäumen, welches bei der Beurteilung von Sicherungserfordernissen gegenüber etwaigen Baumrisiken abwägend mitzubersichtigen ist.

7.2. Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer

Unter dem Aspekt der Eigenverantwortung kann vom Einzelnen erwartet werden, dass er sich bei erkennbaren Gefährdungssituationen von Bäumen fernhält. Für Bestehen und Umfang entsprechender Verkehrssicherungspflichten ist somit die Erkennbarkeit der Gefahr bedeutsam, insbesondere ein allfälliger Anschein der Gefahrlosigkeit. Umfang und Ausmaß der Verkehrssicherungspflichten richten sich also vor allem auch danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können.¹¹

Die Pflicht des Baumhalters zur Baumsicherung geht daher nicht so weit, dass er auch in solchen Situationen erhöhten Risikos Sicherungsmaßnahmen ergreifen müsste, die den Einzelnen vor Schäden durch fallende Bäume oder Baumteile schützen würden.

8. Wegehalter- und Baumhalterhaftung

Die Haftung für einen Baum im Nahebereich eines Weges besteht nach § 1319b ABGB parallel zur Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB. **Abgrenzungsfragen** ergeben sich daraus, dass der „*mangelhafte Zustand eines Weges*“ auch daraus resultieren kann, dass ein Baum im Nahebereich des Weges umzustürzen oder ein Ast herabzubrechen droht und dadurch die Verkehrssicherheit des Weges nicht länger gegeben ist.¹² Der Wegehalter hat in solchen Fällen im durch die Sorgfaltspflichten gebotenen Umfang auch Sicherungsmaßnahmen außerhalb der Verkehrsfläche zu setzen, und zwar soweit dies nach der Art des Weges, seiner Widmung, seiner geografischen Situierung in der Natur und der daraus vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung angemessen und zumutbar ist,¹³ was jeweils nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sein wird.

Wenn dem Schadenseintritt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht sowohl des Baumhalters als auch des Wegehalters zugrunde lag, haftet jeder der beiden nach den für seine Haftung geltenden Grundsätzen. Da zu den Gefahren des Weges eben auch gefährliche Bäume im Nahebereich von

Wegen zählen, besteht in derartigen Fallkonstellationen eine **Anspruchskonkurrenz**.¹⁴

Anders als bei der Wegehalterhaftung ist bei der Baumhalterhaftung mit § 1319b ABGB keine Absenkung des subjektiven Sorgfaltsmaßstabs auf grobes Verschulden erfolgt. Ein durch einen Baumsturz auf einen Weg Geschädigter kann seine Haftung sowohl gegen den Baum als auch gegen den Wegehalter stützen, wobei zu beachten sein wird, dass der Baumhalter – anders als der Wegehalter – auch für leicht fahrlässiges Verhalten haftet. Entschärft wird dieses Ungleichverhältnis jedoch dadurch, dass der im Falle des Baumhalters anzulegende Sorgfaltsmaßstab nach den in § 1319b Abs 2 ABGB maßgeblichen Kriterien sachgerecht abgestuft ist und damit schon auf Ebene der Rechtswidrigkeit die Haftung angemessen begrenzt wird: Während bei Bäumen auf Spielplätzen oder stark befahrenen Straßen strengere Maßstäbe anzulegen sind, bestehen bei Gehwegen im siedlungsfreien Raum nur sehr herabgesetzte Überprüfungspflichten.¹⁵

9. ForstG

Das Haftungsprivileg des § 176 ForstG bleibt durch § 1319b ABGB unberührt. Das bedeutet, dass zwar auch auf Bäume, die Bestandteil eines Waldes im Sinne des ForstG sind, die allgemeinen Beurteilungskriterien des HaftRÄG 2024 (insbesondere was Eigenverantwortung, Gemeinwohlwirkung oder das öffentliche Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand des Baumes betrifft) anzuwenden sind, die schlussendliche Haftung jedoch aus den privilegierenden Bestimmungen des ForstG abzuleiten sein wird.

Anmerkungen:

- ¹ P. Herbst/G. Kanduth/G. Schlager, Der Baum im Nachbarrecht⁵ (2024).
- ² Forum Baumkonvention, Leitfaden Baumsicherheitsmanagement² (2024), online abrufbar unter https://baumkonvention.at/wp-content/uploads/2024/12/Leitfaden_Baummanagement_WEB_2024_12-1.pdf.
- ³ Siehe <https://baumkonvention.at>.
- ⁴ Diesenreither, Neue Wurzeln für die Baumhaftung: § 1319b ABGB, ZVR 2024, 319.
- ⁵ ErlRV 2462 BlgNR 27. GP, 5.
- ⁶ Kathrein/Stabentheiner, Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung, ZVR 2020, 47.
- ⁷ Forum Baumkonvention, Leitfaden Baumsicherheitsmanagement², 14 f.
- ⁸ Fachvortrag von Dipl.-Ing. Dr. Helmut Gassebner anlässlich der Praxistagung des Vereins „Forums Baumkonvention“ am 10. 10. 2024.
- ⁹ ErlRV 2462 BlgNR 27. GP, 7.
- ¹⁰ Einer Statistik des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zufolge werden täglich mehr als vier Personen bei der Forstarbeit verletzt und erlitten im Jahr 2024 dabei 43 Personen tödliche Verletzungen; siehe <https://www.kfv.at/anstieg-um-19-prozent-2024-wurde-zum-erschuetternden-rekordjahr-bei-toedlichen-forstunfaellen>.
- ¹¹ Karner, Die Neuregelung der Baumhaftung in 1319b ABGB, ÖJZ 2024, 727.